



Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 für Einrichtungen des Caritasverbandes Gelsenkirchen

1. Geltungsbereich

Das Testkonzept gilt für

- die Stationäre Altenhilfe
 - das Bruder-Jordan-Haus (100 Plätze),
 - das Liebfrauenstift (59 Plätze),
 - das Haus St. Anna (120 Plätze),
- die Ambulante Pflege
 - Ambulante Pflege Mitte (225 Kunden),
 - Ambulante Pflege Buer (201 Kunden),
 - Ambulante Pflege Resse (232 Kunden),
- die ambulanten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz (16 Mieter).

2. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

3. Testszenarien in der Stationären Altenhilfe

Die Verwendung des PoC-Tests wird ergänzend zu den bereits bestehenden Schutzkonzepten eingeführt. Wesentlicher Bestandteil bleibt weiterhin das tägliche Symptommonitoring von Bewohnerinnen und Bewohnern, Mitarbeitenden sowie Besucherinnen und Besuchern. Nachfolgend werden die Testszenarien genannt:

a. Bewohnerinnen und Bewohner

Falls Bewohnerinnen und Bewohner im täglichen Symptommonitoring auffällig sind, findet eine anlassbezogene PoC-Testung vor Ort statt. Bei mittelgradigen bis schweren Symptomen ist unmittelbar eine PCR-Testung zu veranlassen. Bewohnerinnen und Bewohner werden einmal wöchentlich anlasslos oder bedarfsweise getestet.

Sofern Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtung verlassen, werden sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Test getestet.

Bewohnerinnen und Bewohner, die keine Testung wünschen, werden nicht gezwungen.



b. Mitarbeitende

Falls Mitarbeitende im täglichen Selbstscreening leichte unklare Symptome zeigen, ist eine PoC-Testung vorzunehmen. Bei mittelgradigen bis schweren Symptomen ist der Dienst, nicht anzutreten bzw. unverzüglich zu beenden. In diesem Fall ist unmittelbar ein PCR-Test zu veranlassen.

Bei den Mitarbeitenden werden alle zwei Tage eine PoC-Testung durch die Einrichtung durchgeführt.

c. Besucherinnen und Besucher (einschl. Handwerker, Therapeuten, etc.)

Falls Besucherinnen und Besucher im Symptommonitoring auffällig sind, wird ihnen der Zugang zur Einrichtung nicht gestattet. Besuchern wird an 4 Tagen in der Woche die Möglichkeit zur PoC-Testung angeboten. Besucher erhalten keinen Zutritt, wenn ihr PoC-Test älter als 48 Std. ist oder das Testergebnis positiv ausfällt. Personen mit mittelgradigen bis schweren Symptomen erhalten grundsätzlich keinen Zutritt zur Einrichtung.

4. Testszenerien in der ambulanten Pflege

a. Kundinnen und Kunden

Es sind keine Testungen vorgesehen.

b. Mitarbeitende

Falls Mitarbeitende im täglichen Selbstscreening leichte unklare Symptome zeigen, ist eine PoC-Testung vorzunehmen. Bei mittelgradigen bis schweren Symptomen ist der Dienst nicht anzutreten bzw. unverzüglich zu beenden. In diesem Fall ist unmittelbar ein PCR-Test zu veranlassen.

Bei Mitarbeitenden wird alle zwei Tage eine PoC-Testung durchgeführt.

5. Testszenerien für die ambulanten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

a. Mieterinnen und Mieter

Falls Mieterinnen und Mieter im täglichen Symptom-Monitoring auffällig sind, findet eine anlassbezogene PoC-Testung vor Ort statt. Bei mittelgradigen bis schweren Symptomen ist unmittelbar eine PCR-Testung zu veranlassen.

Nach einer Abwesenheit eines Mieters/einer Mieterin findet eine PoC-Testung nach Rückkehr und ein zweites Mal am dritten Tag nach der Rückkehr statt.

Mieterinnen und Mieter werden einmal in der Woche anlasslos getestet. Dieses Angebot erfolgt regelhaft.

Mieterinnen und Mieter, die keine Testung wünschen, werden nicht gezwungen.



b. Mitarbeitende

Falls Mitarbeitende im täglichen Selbstscreening leichte unklare Symptome zeigen, ist eine PoC-Testung vorzunehmen. Bei mittelgradigen bis schweren Symptomen ist der Dienst nicht anzutreten bzw. unverzüglich zu beenden. In diesem Fall ist unmittelbar ein PCR-Test zu veranlassen.

Bei Mitarbeitenden werden alle zwei Tage eine PoC-Testung durchgeführt.

c. Besucherinnen und Besucher (einschl. Handwerker, Therapeuten etc.)

Falls Besucherinnen und Besucher, die im Symptom-Monitoring auffällig sind, wird der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet.

Besuchern wird an 4 Tagen in der Woche die Möglichkeit zur PoC-Testung angeboten. Besucher erhalten keinen Zutritt, wenn der PoC-Test alter als 48 Std. ist oder das Testergebnis positiv ausfällt.

Personen mit mittelgradigen bis schweren Symptomen erhalten grundsätzlich keinen Zutritt zur Einrichtung.

6. Organisatorische Durchführung der Testungen

a. Vorbereitungen

- Das Testkonzept wird mit dem Gesundheitsamt Gelsenkirchen abgestimmt.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung bzw. den Dienst beschafft.
- Mit der Durchführung der Tests wird geeignetes Personal beauftragt. Eine Liste der beauftragten Personen wird vorgehalten.
- Das ausgewählte Personal wird ärztlich eingewiesen. Die Schulung wird dokumentiert.
- Die Einrichtung hält ausreichend Schutzmaterial für die Durchführungen der Tests vor.
- Die Einrichtung legt einen Raum für die Durchführung der Tests fest.
- Die Inhalte dieses Testkonzepts werden Mitarbeitenden, Nutzerinnen und Nutzern, gesetzl. Betreuerinnen und Betreuern sowie Besucherinnen und Besuchern geeignet zugänglich gemacht.
- Vorlagen zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt liegen in den Einrichtungen vor.
- Das einrichtungsspezifische Besuchskonzept wird in Bezug auf dieses Testkonzept angepasst.

b. Durchführung

- In der Stationären Altenhilfe und in den Demenz-WG's werden die anlasslosen und regelhaften Testungen in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz, Gelsenkirchen, durchgeführt.
- Bei der Durchführung der Tests ist das Tragen von Schutzausrüstung erforderlich: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.



- Vor dem Test werden insbesondere Nutzerinnen und Nutzer und Besucherinnen und Besucher über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Nutzerinnen und Nutzer wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem Nutzer/der Nutzerin besprochen. Die Ablehnung wird dokumentiert.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von eingewiesenen Personen vorgenommen, die über grundlegende medizinische oder pflegerische Kenntnisse verfügt (z.B. Pflegefachkräfte, Heilerziehungspfleger/-innen, Altenpflegehelfer/-innen, Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten/-innen). Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Namen und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Nutzerinnen und Nutzern wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Isolierung, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR-Tests vorliegt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/Isolierung der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person). Bei Bestätigung des positiven Testergebnisses ist in stationären Pflegeeinrichtungen der Leitfaden für das Vorgehen bei einer Infizierung in einer stationären Einrichtung anzuwenden.
- PoC-positiv getestete Besucherinnen und Besucher dürfen grundsätzlich den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.
Meldungen von positiven Ergebnissen erfolgen an das Gesundheitsamt per Mail an kh@gelsenkirchen.de oder telefonisch unter den Nummern: Frau Kohlberg 169-2134 und Frau Herrmanns 169-2317.
- Einmal pro Woche meldet die Einrichtung die Anzahl der Tests und positiven Ergebnisse gemäß Ziffer 5.4 der Allgemeinverfügung des Landes zur Umsetzung der TestV vom 02. November 2020 - aufgeschlüsselt nach Bewohnerinnen/Bewohnern, Personal und Besucherinnen/Besuchern - an das Landeszentrum Gesundheit.
Mailadresse: https://www.lzq.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-



SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

7. PCR-Testungen bei (Wieder-)Aufnahme

Vor oder bei Aufnahme in eine Einrichtung oder dem Beginn der Betreuung ist ein PCR-Test vorgesehen. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Ebenfalls ist ein PCR-Test bei der Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus vorgesehen.

8. Isolierungen

Die Regelungen zur Isolierung und Aufhebung der Isolierung gemäß Ziffer 5 CoronaAVPflegeundBesuche bzw. Ziffer 2 CoronaAVEGHSozH finden Anwendung.

9. Umsetzung

Das vorliegende Testkonzept kann nur umgesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Es steht in der Anzahl ausreichendes und den Vorgaben entsprechendes geeignetes Personal zur Verfügung.
- Das DRK steht für die Durchführung der regelhaften und anlasslosen Tests zur Verfügung.
- Die Finanzierung der Kosten für Sachmittel und Personal ist gesichert.
- Die Mitarbeitenden konnten entsprechend der Vorgaben geschult werden.
- Es sind ausreichend Tests und Schutzmaterial verfügbar.

Sollten die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann das Testkonzept nicht in der beschriebenen Form umgesetzt werden. Dies wird dem Gesundheitsamt und der WTG-Behörde mitgeteilt.

10. Sonstiges

Das Testkonzept wird fortlaufend evaluiert und kann entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens und aufgrund möglicher veränderter Rahmenbedingungen durch die Einrichtungs- bzw. Fachbereichsleitungen angepasst werden. Eine veränderte Version des Testkonzeptes wird dem Gesundheitsamt eingereicht.

Geltende Dokumente:

- Anleitung zur Durchführung und Entsorgung
- Meldebogen PoC Test
- Kurzscreening für Besucher und Dienstleister
- Kurzscreening für MA der Einrichtung

Verantwortlichkeiten/Qualifikation:

- Einrichtungsleitung/Fachbereichsleitung (ambulant)
- Pflegedienstleitung/stellv. Pflegedienstleitung (ambulant)
- Wohnbereichsleitung

Stand: 26.02.2021